



Mit Beteiligung der Europäischen Union aus dem Haushalt
der Transeuropäischen Verkehrsnetze finanziertes Vorhaben
*Opera finanziata con la partecipazione dell'Unione Europea
attraverso il bilancio delle reti di trasporto transeuropee*



Präsidium des Nationalrats
per Email begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung 14 –
per Email abteilung14@lebensministerium.at

Innsbruck, 02.04.2013
ZI. 21001A-Ha/Ha

EISENBAHNACHSE MÜNCHEN – VERONA
BRENNER BASISTUNNEL
ENTWURF EINER WRG-NOVELLE 2013 –
BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
STELLUNGNAHME DER BBT SE

GZ. BMLFUW-UW.4.12/0006-I/4/2013

ASSE FERROVIARIO MONACO – VERONA
GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO
BOZZA DI EMENDAMENTO ALLA LEGGE
WRG 2013 – PROCEDURA DI VALUTAZIONE
PRESA DI POSIZIONE DI BBT SE

N. BMLFUW-UW.4.12/0006-I/4/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelung der Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird kritisch gesehen, da dies unausweichlich zu starken Verzögerungen führen muss. Insbesondere ist unverständlich, weshalb ihm mehr Zeit zur Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wird als allen anderen Verfahrensparteien. Zu Verfahrensverzögerungen führt auch die Privilegierung des WWP gegenüber allen anderen Parteien des Verfahrens nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 6 neu. Es ist in jedem Fall unter Übersendung der Unterlagen zu laden (Ausnahme von der Ladung durch Edikt im Großverfahren) und kann nachträglich eine Stellungnahme abgeben, wenn es an der mündlichen Verhandlung, aus welchem Grund auch immer, nicht teilgenommen hat.

Ebenfalls zu massiven Verzögerungen muss § 116 Abs. 1 WRG neu führen. Der Katalog ist exzessiv aufgebläht und verlangt von der Behörde, dass sie in jedem Fall selbst beurteilt, ob sie von der ständigen Rechtsprechung des VwGH abgewichen ist (lit. e) oder eine Frage von grundlegender Bedeutung vorliegt (lit. f). Schon aus Gründen der Amtshaftung wird dies dazu führen, dass eine Flut von Bescheiden aus Vorsichtsgründen vorgelegt wird. Absatz 2 wird eine ähnliche Wirkung in Richtung Revision entfalten.

Die Regelung der Amtsbeschwerde birgt die Gefahr, dass parallel die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts eintritt, wenn etwa nebeneinander Beschwerden von einer sonstigen Verfahrenspartei und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhoben werden.

§ 116 WRG ist keine auf das Wasserrechtsverfahren beschränkte Verfahrensbestimmung, sondern in Verbindung mit § 55 Abs. 5 und 6 WRG auch in allen Verfahren des Mitvollzugs anzuwenden. Im UVP-Verfahren bewirkt dies eine einseitige zeitliche Privilegierung (Revisionsfrist) gegenüber allen anderen Parteien einschließlich der Umweltanwaltschaft und Umweltorganisationen. Unverständlich ist, weshalb einer spezialisierten und organisierten Einrichtung zur Erhebung einer Beschwerde oder Revision mehr Zeit zugestanden werden soll als rechtsunkundigen Laien, die für die Revision sich auch noch eines Rechtsanwalts bedienen müssen.

Eine Anpassung der Bestimmungen des bisherigen § 127 WRG insbesondere an die Begrifflichkeiten des Eisenbahngesetzes erscheint sinnvoll, die vorgesehene Regelung im § 135 Abs. 1 Z. 3 und 4 ist in der Gliederung verwirrend, verweist auf Bestimmungen einer längst überholten Fassung des Eisenbahngesetzes und übersieht in Z. 6, dass neben der Konzentrationsentscheidung des § 17 UVP-G auch eine Teilkonzentrationsbestimmung für Verfahren nach dem dritten Abschnitt existiert. Hier hat die BMVIT bei Hochleistungsstrecken das Wasserrecht

Sachbearbeiter / Riferimento: Dr. Johann Hager
A-6020 Innsbruck, Amraserstr. 8
Tel. +43 (0)512-4030-840
Email: johann.hager@bbt-se.com

GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO - BRENNER BASISTUNNEL BBT SE

Piazza Stazione 1 • I-39100 Bolzano
Tel.: +39 0471 0622-10 • Fax: +39 0471 0622-11
Part. IVA IT02431150214 • Registro delle Imprese Bolzano 02431150214

Amraser Str. 8 • A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 4030 • Fax: +43 512 4030-110

UID Nr.: ATU 61270868 • FN 367729d • Landesgericht Innsbruck • DVR Nr.: 1034707

Cap. sociale / Ges.-Kap.: € 1.140.000,-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

teils im Mitvollzug und teils nur im Rahmen der Teilkonzentration zu vollziehen.

Wünschenswert wäre, den Bewilligungstatbestand des § 40 Abs. 2 WRG dem Mitvollzug zuzuordnen. Die zu treffenden Maßnahmen etwa gegen den Wasserzutritt im Tunnel sind nicht von den baulichen Maßnahmen der Eisenbahnanlage trennbar. Ebenso sollte die Entwässerungsanlage innerhalb der (zu bauenden oder errichteten) Eisenbahnanlage dem Mitvollzug zugeordnet werden und die Kompetenz der Wasserrechtsbehörde auf die Reinigungsanlage und die Einleitung in die Vorflut oder die Versickerungsanlage beschränkt werden. Die Grenze des Mitvollzugs soll klar bei einer Genehmigungsteilung für Wasserbenutzungsrechte (§ 9 WRG) bzw. Einwirkungsrechten auf die Bechaffenheit (§ 32 WRG) gezogen werden. Die Entwässerungswirkung des Hohlraums (§ 40 Abs. 2) sollte hingegen ausschließlich Sache des Mitvollzugs, die Entwässerungsausleitungen aus dem Tunnel als Eisenbahnanlagen wasserrechtlich überhaupt bewilligungsfrei gestellt werden.

§ 135 Abs. 2 und 3 (neu) haben mit dem bisherigen Abs. 1 und der Überschrift nichts zu tun. Sie gehörten systematisch zu § 130 WRG neu. Insgesamt muss § 135 WRG neu völlig umformuliert und wirklich durchdacht werden.

Aus Zeitgründen wird diese Stellungnahme nur in deutscher Sprache übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Distinti saluti

Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE

Recht / Legale

Dr. Johanna Hager

